

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets**

##### **A) Problem**

Seit Abschluss der Gemeindegebietsreform wurden in jeder Legislaturperiode einmal Änderungen der kommunalen Gliederung vorgenommen, um in Einzelfällen der Entwicklung der betroffenen Gemeinden Rechnung zu tragen. Eine neuerliche Überprüfung ergab die Möglichkeit, einem Neugliederungswunsch zu entsprechen. Es handelt sich um die Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting, die nach den Kriterien der Gemeindegebietsreform und der Nachkorrektur aufgelöst werden kann. Weiteren Anträgen zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften kann dagegen nicht entsprochen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

##### **B) Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting vor.

Damit verändert sich die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften von 314 auf 313, die Zahl ihrer Mitgliedsgemeinden von 991 auf 989 und die Zahl der kreisangehörigen Einheitsgemeinden von 1040 auf 1042.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

Der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Gemeinden kann sich durch die Neugliederung in gewissem Umfang erhöhen: Mitgliedsgemeinden, die selbstständig werden, müssen eine eigene Verwaltung aufbauen und unterhalten; dafür entfällt die bisherige Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft. Neuinvestitionen, über die von den Selbstverwaltungskörperschaften zu entscheiden ist, können nach Wirksamwerden des Gesetzes in Einzelfällen notwendig werden.

Auswirkungen auf den laufenden Staatshaushalt sind allenfalls dann denkbar (aber nicht zu erwarten), wenn sich aus Neugliederungsmaßnahmen finanzielle Härten ergeben, die zur Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG führen.

Für die Bürger und die Wirtschaft wird die Änderung keine Kostenauswirkungen haben.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

#### § 1

Das Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659, BayRS 1012-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Art. 1.
2. Es wird folgender Art. 2 angefügt:

#### „Art. 2

Die Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting, Landkreis Weilheim - Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, wird aufgelöst.“

#### § 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten alle Vorschriften außer Kraft, die § 1 Nr. 2 entgegenstehen oder entsprechen.

#### Begründung:

##### I. Allgemeines

1. Voraussetzungen für die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und die Entlassung von Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften.
  - 1.1. Nach Art. 9 VGemO kann durch Gesetz aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden. Seit dem In-Kraft-Treten der Gemeindegebietsreform hat der Gesetzgeber bereits sechsmal, zuletzt durch das Sechste Änderungsgesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 738, BayRS 2020-5-14-I) die Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften geändert. Mehrere Anträge auf Änderung der kommunalen Gliederung waren Anlass zu einer erneuten Überprüfung. Als Ergebnis der Überprüfung sieht der Gesetzentwurf die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft vor.
  - 1.2 Zur Ausfüllung des Begriffs „öffentliches Wohl“ sind die landeseinheitlichen Kriterien zugrunde zu legen, die bei der Gemeindegebietsreform und den folgenden sechs Änderungsgesetzen maßgebend waren.

Die Kriterien der Gemeindegebietsreform (Bekanntmachung des StMI vom 10. August 1971, MABl S. 845, geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1975, MABl S. 166) in ihrer Gewichtung durch die Nachkorrektur (LT-Drs. 9/1595, Abschnitt 15-7) sind von der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich gebilligt worden (z. B. Entscheidung vom 23. April 1980, VerfGH 33, 87/97, und vom 3. August 1983, BayVBl 1983, 752). Besonders hinzuweisen ist auf folgende Kriterien:

- Die für die Einheitsgemeinden notwendige Leistungsfähigkeit besitzt in der Regel erst eine Gemeinde mit mehr als 2.000 Einwohnern (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 GO); dabei sind Abweichungen von 10 % nach oben oder unten nicht auszuschließen. Zuverlässige Übernachtungszahlen des Fremdenverkehrs können den Einwohnerzahlen nach dem Schlüssel 36.500 Übernachtungen = 100 Einwohner hinzugerechnet werden.
- Trotz ausreichender Leistungsfähigkeit kann eine Gemeinde nicht entlassen werden, wenn die (Rest-)Verwaltungsgemeinschaft oder – bei Zweier-Verwaltungsgemeinschaften – die übrig bleibende Gemeinde nicht ausreichend leistungsfähig ist. Leistungsfähige Gemeinden können auch dann nicht entlassen werden, wenn sie aus anderen Gründen, z. B. als Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft, für den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft benötigt werden.

Die Kriterien werden durch den Gesetzentwurf nicht verändert.

#### 2. Anhörung

Vor der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Entlassung einer Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft sind die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden zu hören (Art. 9 Abs. 2 VGemO).

Die Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting und deren Mitgliedsgemeinden wurden mit Schreiben vom 21.02.2006 förmlich angehört. Die Anhörungsfrist endete am 10.04.2006. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Begründung zur Neugliederung gewürdigt.

Der Gesetzgeber ist Herr des Anhörungsverfahrens. Er kann seine Entscheidung aufgrund der von der Staatsregierung durchgeführten Anhörung treffen. Er kann auch weitere Anhörungen durchführen lassen, wenn er Neugliederungen beabsichtigt, die im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sind.

#### 3. Übergangsvorschriften

Wie bereits das Zweite, Dritte, Vierte, Fünfte und Sechste Änderungsgesetz enthält der Gesetzentwurf keine Übergangsvorschriften:

- Für die personalrechtlichen Folgen der Durchführung des Gesetzes sind Übergangsvorschriften entbehrlich. Für Beamte und Versorgungsempfänger betroffener kommunaler Körperschaften gelten insoweit die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für Arbeitnehmer sind die personalrechtlichen Folgen durch die Regierung zu

regeln (Art. 9 Abs. 3 VGemO). Zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer und zur Sicherung einer reibungslosen Aufgabenerledigung wird insoweit eine Übernahme der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung der §§ 128, 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in gleicher Rechtsstellung und zu mindestens gleichen Arbeitsbedingungen bestimmt werden müssen.

- Auch eine eigene Härteausgleichsregelung ist entbehrlich; soweit sich aus einer Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften finanzielle Härten ergeben, kann die Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 FAG in Frage kommen.
- Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und das Vermögen setzen sich die bisherigen Mitgliedsgemeinden untereinander durch Übereinkunft auseinander (Art. 9 Abs. 4 VGemO).
- Im Übrigen regelt die Regierung die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen.

#### 4. Aktuelle Fälle

Aus der laufenden Legislaturperiode liegt mit dem Antrag der Gemeinde Raisting auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting bisher nur ein positiv zu beurteilender Fall vor. Zu den übrigen bekannt gewordenen Bestrebungen, die kommunale Gliederung zu ändern, wird auf die beigelegte Negativliste verwiesen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 Abs. 2 (Art. 2)

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau vom 12. April 1976 (RABl S. 67) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach gebildet.

Durch Art. 13 Abs. 2 des Korrekturgesetzes vom 10. August 1979 (GVBl S. 223) wurde aus der Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach die Gemeinde Wielenbach entlassen; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wurde nach Pähl verlegt.

Die Verwaltungsgemeinschaft erhielt den Namen Pähl - Raisting (Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 7. November 1979, RABl S. 256).

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

Gemeinden	Einwohner am 30.06.2005	Fläche in km <sup>2</sup>	Steuerkraft 2006 € je Einwohner	
			der Gemeinden	Landes- durch- schnitt
Pähl	2.409	32	579	406
Raisting	2.194	22	492	406

Die Gemeinde Raisting hatte bereits in der Nachkorrektur ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Dem Antrag war nicht entsprochen worden, weil die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 1.473 nicht die neu gewichteten Kriterien erfüllte. Die Gemeinde hat erneut ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, sie zähle mit

einem Einwohnerzuwachs von 1987 bis 2003 von 40,4 % zu den wachstumsstärksten Gemeinden im Landkreis, sie verweist ferner auf die Ungleichbehandlung der Gemeinden durch die Verwaltungsgemeinschaft und auf das Vorhandensein von ausreichenden Verwaltungsräumen im Rathaus sowie auf die geordneten finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, die die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichere.

Die Gemeinden Pähl und Raisting sowie die Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting haben der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft einstimmig zugestimmt.

Die Gemeinde Raisting hat seit der Gemeindegebietsreform (1.456 Einwohner am 31.12.1977) einen Zuwachs von 719 Einwohnern zu verzeichnen. Nach den Kriterien der Nachkorrektur erscheint sie leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung aufzubauen. Da auch die Gemeinde Pähl mit ihrer Einwohnerzahl die notwendige Leistungsfähigkeit bietet, erscheint es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting aufzulösen.

### Zu § 2

Zu Absatz 1

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 2 ein In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2007 vor. Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass besondere Schwierigkeiten bei der Umstellung auf die neue Verwaltungsorganisation vermieden werden können.

Zu Absatz 2

Aufgehoben werden durch dieses Gesetz Teile von Neugliederungsverordnungen, die die Regierung im Rahmen der allgemeinen Gemeindegebietsreform erlassen hat.

### Negativliste: Anträge zur Änderung der kommunalen Gliederung, denen im Gesetzentwurf nicht entsprochen wurde

#### - Verwaltungsgemeinschaften -

##### 1. Markt Emskirchen

Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen

Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim

Regierungsbezirk Mittelfranken

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. November 1973 wurde am 1. Januar 1974 die Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

Gemeinden	Einwohner am 30.06.2005	Fläche in km <sup>2</sup>	Steuerkraft 2006 € je Einwohner	
			der Gemeinden	Landes- durch- schnitt
Emskirchen, Markt	6.128	67	444	586
Hagenbüchach	1.231	12	332	406
Wilhelmsdorf	1.293	8	507	406

Der Markt Emskirchen hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen beantragt. Er trägt vor, es habe von Anfang an wegen der Größen- und Strukturunterschiede Differenzen zwischen Emskirchen und den Mitgliedsgemeinden Hagenbüchach und Wilhelmsdorf über die Kostenverteilung, insbesondere aber über Aufbau und Durchführung der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft gegeben. Verwaltungsreformansätze des Marktes seien von den beiden Gemeinden als bürokratisch und übertrieben bezeichnet und abgelehnt worden. Die Dominanz des Marktes Emskirchen sei seit Beginn ein Problem für die beiden anderen Gemeinden gewesen, mit der sie sich nicht abfinden konnten. Mit der Trennung der Verwaltung könne den berechtigten Wünschen aller Rechnung getragen werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinden Hagenbüchach und Wilhelmsdorf haben der Entlassung des Marktes Emskirchen zugestimmt. Allerdings haben diese Gemeinden ein Ausscheiden des Marktes Emskirchen aus der Verwaltungsgemeinschaft als „wider aller Vernunft“ (Hagenbüchach) bzw. als „logisch (zwar) nicht nachvollziehbar“ (Wilhelmsdorf) bezeichnet. Der Sitz der Restverwaltungsgemeinschaft soll in die Gemeinde Wilhelmsdorf verlegt werden, wobei die Gemeinde Hagenbüchach eine bürgernahe Betreuung mit „möglichst allen Erledigungen der Bürger im Rathaus Hagenbüchach“ beansprucht.

Nach den Kriterien der Nachkorrektur wäre der Markt Emskirchen aufgrund seiner Einwohnerzahl zwar ausreichend leistungsfähig, um eine eigene Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten. Die Entlassung des Marktes Emskirchen würde aber eine erhebliche Minderung der Leistungsfähigkeit der verbleibenden Rest-Verwaltungsgemeinschaft nach sich ziehen. Die Verwaltungsgemeinschaft könnte angesichts der in der Summe schwachen Leistungskraft der beiden verbleibenden Gemeinden ihre Aufgaben nur schwer erfüllen.

Die Begründung von Emskirchen ist auch nicht schlüssig, soweit sie auf Stimmenverhältnisse abstellt. Der Markt hätte sich immer (auch mit seinen Reformansätzen) durchsetzen können. Die übrigen über 80 Verwaltungsgemeinschaften mit ungleichen Partnern funktionieren in der Regel ohne größere Probleme. Im Übrigen könnten die Stimmenverhältnisse auch dann problematisch sein, wenn dem Antrag von Emskirchen Rechnung getragen würde, könnten sich doch die jeweils drei Vertreter der beiden verbleibenden Gemeinden blockieren.

Eine Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss benachbarter Gemeinden (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 VGemO). Bei einer Entlassung von Emskirchen wären die noch verbleibenden Mitgliedsgemeinden nicht mehr benachbart i.S. von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 VGemO. Der Markt Emskirchen bildet nicht nur den verwaltungsmäßigen und geografischen Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft. Wie aus der nachstehenden Karte zu ersehen ist, trennt das Gebiet des Marktes Emskirchen die Mitgliedsgemeinden Wilhelmsdorf und Hagenbüchach und umschließt die Gemeindegebiete weitgehend. Bei einer Entlassung des Marktes würde die „Klammerfunktion“ entfallen. Ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang der Rest-Verwaltungsgemeinschaft wäre nicht mehr gegeben. Die Mittelpunktfunktion zeigt sich auch bei der Erreichbarkeit eines Verwaltungssitzes Wilhelmsdorf mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Zwar ist Wilhelmsdorf von Hagenbüchach aus über vier Routen in ausreichender Zeitfolge zu erreichen, doch muss in jedem Falle in Emskirchen umgestiegen werden.

Die Rest-Verwaltungsgemeinschaft würde zudem sowohl von der Einwohnerzahl als auch von der Fläche zur kleinsten in Mittelfranken (2.524 Einwohner, 19,19 km<sup>2</sup>). Nach der Einwohnerzahl wäre sie nach den Verwaltungsgemeinschaften Lichtenberg und Unterammergau die drittkleinste in Bayern.

Eine Entlassung von Emskirchen würde auch eine Neuregelung der Sachaufwandsträgerschaft der Volksschule Emskirchen (Grund- und Hauptschule), die bisher einvernehmlich von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen wurde, notwendig machen; es müssten zwei neue Schulverbände gegründet bzw. öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden.

Der Markt Emskirchen kann nach alledem nicht aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden, weil dafür Gründe des öffentlichen Wohls nicht vorliegen (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 VGemO).



## 2. Gemeinde Görisried

Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

Landkreis Ostallgäu

Regierungsbezirk Schwaben

Die Gemeinde Görisried hat die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau und die Aufnahme in die Verwaltungsgemeinschaft Seeg beantragt.

Zur Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau gehören die Gemeinden

Gemeinden	Einwohner am 30.06.2005	Fläche in km <sup>2</sup>	Steuerkraft 2006 € je Einwohner	
			der Gemeinden	Landes- durch- schnitt
Görisried	1.250	23	305	406
Kraftsried	761	16	507	347
Unterthingau, Markt	2.724	45	387	406

Zur Verwaltungsgemeinschaft Seeg gehören die Gemeinden

Gemeinden	Einwohner am 30.06.2005	Fläche in km <sup>2</sup>	Steuerkraft 2006 € je Einwohner	
			der Gemeinden	Landes- durch- schnitt
Eisenberg	1.239	14	322	406
Hopferau	1.078	13	415	406
Lengenwang	1.378	20	946	406
Rückholz	834	17	312	347
Seeg	2.822	50	386	406
Wald	1.040	18	369	406

Die Gemeinde Görisried begründet den Antrag mit ihrer Belastung durch die hohe Umlage der Verwaltungsgemeinschaft, außerdem werde das Kommunalunternehmen der Gemeinde Görisried von der Verwaltungsgemeinschaft nicht betreut. Da das Kommunalunternehmen selbst kein Personal für die Verwaltung beschäftige, verbleibe der entsprechende Aufwand bei der Gemeinde. Obwohl die Verwaltungsgemeinschaft in den Geschäftsbereichen des Kommunalunternehmens (Bauhof, Erschließung von Baugebieten, Abwasserbeseitigung, Errichtung des Solarparks) von Verwaltungstätigkeiten für die Gemeinde Görisried entlastet werde, habe die Gemeinde die an der Einwohnerzahl orientierte Umlage in voller Höhe aufzubringen. Darüber hinaus trage die Gemeinde einige Sonderaufwendungen zusätzlich zur Umlage (z. B. im Tourismusbereich). Von der Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg erwarte die Gemeinde eine niedrigere Umlage und die verwaltungsmäßige Betreuung des Kommunalunternehmens.

Dem Umgliederungsantrag kann nicht entsprochen werden. Dem Kommunalunternehmen als selbständiger Rechtsperson wurden die entsprechenden Aufgaben der Gemeinde zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen, seine Verwaltung fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft. Im Übrigen ist zwar einzuräumen, dass der Umlagemaßstab nach Einwohnerzahlen für die Gemeinde zu einer überproportionalen Belastung führt, weil die Verwaltungsgemeinschaft durch das Kommunalunternehmen entlastet wird, ohne dass sich dies in der Höhe der Umlage für die Gemeinde auswirkt. Durch eine nach Art. 8 Abs. 1 VGemO mögliche Änderung des Umlageschlüssels erscheint aber eine weniger einschneidende Lösung als der Wechsel der Zugehörigkeit zu einer anderen Verwaltungsgemeinschaft möglich. Im Übrigen würde durch einen Wechsel die ohnehin einwohnerschwache Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau weiter verkleinert.

Die für eine Umgliederung notwendigen Gründe des öffentlichen Wohls sind daher nicht erkennbar. Umlagebelastungen unterliegen einem häufigen Wandel; die Stabilität einer Verwaltungsgemeinschaft sollte nicht von solchen Umständen abhängig gemacht werden.

3. Im Übrigen sind folgende Fälle bekannt geworden, die aber aufgrund von Bürgerentscheiden nicht weiter zu verfolgen sind:

- Antrag der Gemeinde Steinfeld (2.282 Ew), Landkreis Main-Spessart, auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main.

Bei einem Bürgerentscheid am 30.01.2005 haben sich zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde für einen Verbleib der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Ein Ratsbegehren der Gemeinde für eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft wurde ebenfalls deutlich abgelehnt.

- Antrag der Gemeinde Salching (2.535 Ew), Landkreis Straubing-Bogen, auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen.

Ein Bürgerentscheid vom 24.07.2005 votierte gegen die Entlassung der Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft.

- Ratsbegehren der Gemeinde Ködnitz (1.684 Ew), Landkreis Kulmbach, auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast und Eingliederung in die Große Kreisstadt Kulmbach (27.604 Ew).

Durch Bürgerentscheid am 18.09.2005 wurde die Entlassung der Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft und Eingliederung in die Stadt Kulmbach mit 68 % der Abstimmenden abgelehnt.

#### - Einheitsgemeinden -

##### 1. Markt Berchtesgaden

Landkreis Berchtesgadener Land

Regierungsbezirk Oberbayern

Der Markt Berchtesgaden hat mit Schreiben vom 7. Juli 2005 beantragt, die Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg und die Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee zu einer Gemeinde zusammenzulegen.

Gemeinden	Einwohner am 30.06.05	Fläche in km <sup>2</sup>	Steuerkraft 2006 € je Einwohner	
			der Gemein- den	Landes- durch- schnitt
Berchtesgaden, Markt	7.752	35	476	586
Bischofswiesen	7.486	34	361	586
Marktschellen- berg, Markt	1.793	18	381	406
Ramsau b. Berchtesgaden	1.774	129	265	406
Schönau a. Königssee	5.394	132	412	586

Der Antrag geht zurück auf von der Bürgerinitiative „Eine Gemeinde im südlichen Landkreis Berchtesgadener Land“ angestrebte Bürgerbegehren. Bei dem Bürgerentscheid im Markt Berchtesgaden stimmte die Mehrheit der Abstimmenden für eine Zusammenlegung der fünf Gemeinden. In den Bürgerentscheiden der Gemeinden Bischofswiesen und Schönau a. Königssee fand dagegen eine Zusammenlegung keine Mehrheit. In den Gemeinden Marktschellenberg und Ramsau b. Berchtesgaden wurden daraufhin die Bürgerbegehren zurückgezogen.

Eine Zusammenlegung von Gemeinden gegen ihren Willen erfordert dringende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO). Solche dringenden Gründe sind hier nicht ersichtlich. Dem Antrag des Marktes Berchtesgaden kann daher nicht entsprochen werden.

## 2. Markt Mömbris

Landkreis Aschaffenburg

Regierungsbezirk Unterfranken

Der Markt Mömbris hat mit Schreiben vom 8. Juli 2002 die Ausgliederung und Wiederherstellung der früheren Gemeinde Schimborn beantragt.

	Einwohner	Fläche in km <sup>2</sup>	Steuerkraft 2006 € je Einwohner	
			der Gemeinden	Landes- durch- schnitt
Mömbris, Markt	30.06.2005 12.340	36	410	729
ehemalige Gemeinde Schimborn (ohne Königshofen a. d. Kahl)	25.05.1987 1.521 01.07.2005 1.818*	ca. 6		

\* Angabe des Marktes Mömbris

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Aschaffenburg vom 12. April 1976 (RABl S. 83) war die Gemeinde Schimborn in den Markt Mömbris eingegliedert worden.

Ein Normenkontrollantrag der Gemeinde Schimborn gegen die Eingliederung in den Markt Mömbris war vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof am 22. April 1977, eine Popularklage der Gemeinde auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Eingliederung in den Markt Mömbris vom Bayer. Verfassungsgerichtshof am 10. Dezember 1981 abgewiesen worden.

Die Ausgliederung der ehemaligen Gemeinde Schimborn aus dem Markt Mömbris war schon im Rahmen des Vierten Änderungsgesetzes beantragt worden. Der Antrag scheiterte bereits daran, dass die nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 3 GO notwendige Zweidrittelmehrheit (s.u.) nicht erreicht wurde.

Der Gemeinderat des Marktes Mömbris hat nun am 23. April 2002 mit 22 : 0 Stimmen einer Ausgliederung der ehemaligen Gemeinde Schimborn (ohne den Gemeindeteil Königshofen a. d. Kahl) aus dem Markt Mömbris zugestimmt. Die Mitgliedschaft der neuen Gemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft wird nicht angestrebt.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 GO kann eine Gemeinde durch Ausgliederung aus einer bestehenden Gemeinde gebildet werden, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die zu bildende Gemeinde mindestens 2.000 Einwohner hat oder Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft wird und
3. die bestehende Gemeinde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats zustimmt.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung 1987 hatte der Gemeindeteil Schimborn 1.521 Einwohner; die Einwohnerzahl beträgt nach Ermittlungen des Marktes Mömbris jetzt 1.818 (Stand 01.07.2005). Die auszugliedernde und neu zu bildende Gemeinde Schimborn erreicht somit die nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 GO für Einheitsgemeinden notwendige Einwohnerzahl von 2.000 nicht. Die Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft wird von keiner Seite gefordert. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus den Gemeinden Mömbris und Schimborn gegen den Willen des Marktes Mömbris setzt Gründe des öffentlichen Wohls voraus (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 VGemO). Die Gründe müssten dem Sinn der Vorschrift nach ein ausreichendes Gewicht haben, um den entgegenstehenden Willen des Marktes Mömbris zurückzudrängen. Solche Gründe sind nicht erkennbar. Damit sind trotz der Zustimmung des Gemeinderats nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausgliederung von Schimborn erfüllt.

Dem Antrag des Marktes Mömbris kann daher nicht stattgegeben werden.

## 3. Stadt Gemünden a. Main

Landkreis Main-Spessart

Regierungsbezirk Unterfranken

Ausgliederung der ehemaligen Gemeinden Aschenroth und Seifriedsburg

	Einwohner	Fläche in km <sup>2</sup>	Steuerkraft 2006 € je Einwohner	
			der Gemeinden	Landes- durch- schnitt
Gemünden a. Main Stadt	30.06.2005 11.325	75	396	729
ehemalige Ge- meinden	25.05.1987			
Aschenroth	140	6		
Seifriedsburg	507	10		
	647			

Die Gemeinde Aschenroth wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1972, die Gemeinde Seifriedsburg mit Wirkung 1. Juli 1971 in die Stadt Gemünden a. Main eingegliedert.

Der „Arbeitskreis Kommunale Selbstverwaltung Seifriedsburg“ hat mit Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 2. Juli 2004 die Ausgliederung der ehemaligen Gemeinden Aschenroth und Seifriedsburg aus der Stadt Gemünden a. Main, die Bildung einer Gemeinde Seifriedsburg und die Einbeziehung dieser Gemeinde in die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main beantragt. Der Stadtrat Gemünden a. Main lehnte am 22. November 2004 mit 15 : 10 Stimmen die Ausgliederung der ehemaligen freiwillig eingegliederten Gemeinden Aschenroth und Seifriedsburg ab.

Die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 3 Nr. 3 GO sind deshalb nicht erfüllt. Im Übrigen lägen auch keine Gründe des öffentlichen Wohls für eine Ausgliederung der ehemaligen Gemeinden aus der Stadt Gemünden a. Main vor.

Die angestrebte Gemeinde Seifriedsburg erreichte mit 647 Einwohnern nicht annähernd den Einwohnerrichtwert von 1.000 für Mitgliedsgemeinden.

Die freiwillige Eingliederung der beiden Gemeinden liegt rd. 35 Jahre zurück. Der Mangel an Akzeptanz hat sich offenbar erst in den letzten 10 Jahren entwickelt. Von einem langjährigen Widerstand kann deshalb nicht gesprochen werden. Ein Mangel an Akzeptanz der kommunalen Gliederung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt somit nicht vor.

Dem Begehren kann daher nicht gefolgt werden.